

Statuten des Vereins „The Bloom Project“, Winterthur

1. Name

Unter dem Namen „The Bloom Project“ besteht ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person mit Sitz beim Präsident bzw. der Präsidentin. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

Der Verein bezweckt es, Möglichkeiten der Arbeitsintegration zu schaffen und zu fördern für Menschen, die sich in schwierigen Lebenslagen befinden, physische oder psychische Gewalt erlebten und einen erschwerten Zugang zum ersten Arbeitsmarkt haben.

Der Verein arbeitet in einem Netzwerk von sozialen und gemeinnützigen Institutionen wie auch Unternehmen, die sich für den oben genannten Zweck einsetzen möchten.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Fördergelder und Subventionen
- b) Gewinnanteile aus dem Verkauf von Produkten, die in Zusammenarbeit mit Industriepartner hergestellt werden.
- c) Ertrag aus veranstalteten Anlässen und Verkäufen (z.B. an Weihnachtsmärkte, Fundraising Events, Konzerte etc.)
- d) Spenden und Zuwendungen aller Art.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Die Mittel sind zweckgebunden und dienen ausschliesslich und dauerhaft dem in Art. 2 beschriebenen Zweck.

4. Verzicht auf Erwerbs- und Selbsthilfzwecke

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

5. Mitgliedschaft

Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:

- a) Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Vereinstätigkeiten aktiv unterstützen.
- b) Gönnermitglieder (Supporter) ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell oder finanziell unterstützen.

Der Vorstand entscheidet frei über die Aufnahme von Mitgliedern. Er kann die Mitgliedschaft an bestimmte Voraussetzungen knüpfen sowie die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und muss schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann ohne die Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

8. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

9. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den/die Präsident:in einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Vereinsmitglieder mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden abgehalten, wenn es die Mitgliederversammlung, der Vorstand oder ein Fünftel der Aktivmitglieder verlangen.

An der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt sind die Aktivmitglieder. Gönnermitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt, können jedoch an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Verabschiedung und Änderung der Statuten
- b) Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- d) Genehmigung des Jahresberichtes und Jahresbudget des Vorstands
- e) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Festsetzung von Mitgliederbeiträgen
- h) Beschlussfassung über andere vom Vorstand der Vereinsversammlung unterbreitete Geschäfte
- i) Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem/der Präsidenten/in mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit

einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsidentin den Stichentscheid. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

10. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Präsident:in und mindestens ein Mitglied, der von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vizepräsident:in und bestimmt die Funktionen seiner übrigen Mitglieder.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen ist. Ihm obliegt die gesamte Geschäftsführung und Wahrung der Interessen des Vereins.
- b) Vollzug der Vereinsversammlungsbeschlüsse.
- c) Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsgültige Vertretung erfolgt durch den Präsident bzw. die Präsidentin oder dessen Stellvertreter:in mittels Einzelunterschrift.
- d) Ausarbeitung allfälliger, für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsident:in, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied die Abhaltung einer Sitzung verlangt. Über die Vorstandsverhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

11. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus ein oder zwei Revisoren, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen, oder einer juristischen Person. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig.

12. Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation, welche einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18.10.2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Winterthur, 18. Oktober 2021

Präsidentin:

Stellvertretende Präsidentin:

Claudia Bundi

Ilona Kollbrunner